



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 9 / 196. Jahrgang / 2015

Kundgemacht am 25. Februar 2015

Amtssigniert. SID2015021104948
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 165 Stellenausschreibung, Besetzung einer Planstelle als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge im Zentrum für Hör- und Sprachpädagogik Mils

Nr. 166 Stellenausschreibung, Besetzung einer Planstelle als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Nr. 167 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Geschäftsführer/Geschäftsführerin der Leitstelle Tirol

Nr. 168 Verordnung der Landesregierung über eine zusätzliche Dienstfreistellung für Personalvertreter und Personalvertreterinnen der Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen Tirols

Nr. 169 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 27. Jänner 2015 betreffend das Offenhalten der Karwendel Apotheke Jenbach während des Bereitschaftsdienstes

Nr. 170 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck über die Erlassung von Fahrverboten auf der B 197 Arlbergstraße

Nr. 171 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 172 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 173 Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung von Filmen

Nr. 174 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes eines Bebauungsplanes der Landeshauptstadt Innsbruck

Nr. 175 Kundmachung über die Auflegung der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Reith bei Seefeld

Nr. 176 Offenes Verfahren: Straßenbauarbeiten für die Veränderung der Linienführung der L 234 Praxmarer Straße

Nr. 177 Offenes Verfahren: Straßenbauarbeiten für die Oberflächenentwässerung im Zuge der L 49 Pankrazbergstraße

Nr. 178 Offenes Verfahren: Brückeninstandsetzungsarbeiten für die Generalinstandsetzung der Zwieselsteiner Brücke im Zuge der B 186 Ötztalstraße

Nr. 179 Offenes Verfahren: Straßenbauarbeiten für die Umfahrung Schönau im Zuge der B 198 Lechtalstraße

Nr. 180 Offenes Verfahren/Berichtigung: Bauleistungen für die Umgestaltung einer Parkanlage in Innsbruck

Nr. 181 Verhandlungsverfahren: Lieferung eines Zählerauslesesystems für die Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft

GERICHTSEDIKT:

Bestellung eines Legalisators in Grunduchssachen für das Gebiet der Gemeinde Steeg

MITTEILUNG:

Ausschreibung des Stiftungsstipendiums der Dr. Johannes und Hertha Tuba-Stiftung

Nr. 165 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70-2015/23

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Planstelle als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge

Am Zentrum für Hör- und Sprachpädagogik Mils ist die Planstelle einer Sozialpädagogin/eines Sozialpädagogen der Modellfunktion Soziale Spezial-Sachbearbeitung 4 (SOSSB4) als Karenzvertretung zu besetzen. Das Beschäftigungsausmaß beträgt 50% (20 Wochenstunden). Das Mindestentgelt beträgt bei einem Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden € 1.150,95 brutto/Monat.

Der Aufgabenbereich umfasst:

- sozialpädagogische Betreuung und Förderung von Kindern mit Hör- und Sprachstörungen im Team,
- Lern- und Aufgabenbetreuung,
- Freizeitbetreuung,
- Vorbereitung und Planung der täglichen Arbeitsabläufe,
- Dokumentation,

- Elternarbeit,
- Vernetzung im Team.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- abgeschlossene Ausbildung zur Sozialpädagogin/zum Sozialpädagogen,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Team,
- Team und Kommunikationsfähigkeit,
- entsprechende Belastbarkeit,
- Flexibilität und Eigeninitiative.

Bewerbungen sind bis spätestens 4. März 2015 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter Angabe der Aktenzahl OrgP-70-2015/23 einzubringen.

Gemäß § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Innsbruck, 19. Februar 2015

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 166 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70-2015/22

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Planstelle als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter

Bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe, ist die Planstelle einer Sozialarbeiterin/eines Sozialarbeiters der Modellfunktion Sozialer/Medizinisch-Technischer/Pädagogischer Fachdienst (SOFD4) neu zu besetzen. Das Beschäftigungsausmaß beträgt 35 Wochenstunden.

Das Einstiegsgehalt beträgt monatlich € 2.184,10 brutto (je nach Vordienstzeiten).

Von den Bewerberinnen/Bewerbern werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- Abschluss einer Akademie für Sozialarbeit; Fachhochschule – Studienlehrgang „Soziale Arbeit“,
- Bereitschaft, in der behördlichen Kinder- und Jugendhilfe tätig zu sein,
- Kommunikations- und Teamfähigkeit,
- selbstständiges Arbeiten,
- Führerschein der Gruppe B.

Bewerbungen sind bis spätestens 5. März 2015 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, unter der Aktenzahl OrgP-70-2015/22 einzubringen.

Gemäß § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Innsbruck, 19. Februar 2015

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 167 • Leitstelle Tirol

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung der Stelle der Geschäftsführung (m/w)

Die zentrale Funktion der Leitstelle Tirol GmbH ist, Menschen in Notsituationen schnelle und effiziente Hilfe zukommen zu lassen. Dies erfordert neben einer professionellen Notrufannahme die Alarmierung, Koordinierung und begleitende Unterstützung der jeweils notwendigen Einsatzorganisationen (Rettung, Feuerwehr und andere Hilfsorganisationen) mit Ausnahme der Polizei. Darüber hinaus disponiert die Leitstelle den Krankentransport und überwacht Landestunnel, Unterführungen und Galerien. Die Abwicklung der Einsätze erfolgt auf der Grundlage modernster Technik und internationaler Qualitätsstandards.

Die Position der Geschäftsführung kommt zur Nachbesetzung. Für diese umfassende Leitungsfunktion wird eine kommunikative und entscheidungsstarke Führungspersönlichkeit gesucht.

Der Aufgabenbereich beinhaltet im Wesentlichen:

- strategische und operative Leitung der Organisation,
- Führung und Unterstützung der Mitarbeiter/innen,
- Sicherstellung einer effizienten und reibungslosen Zusammenarbeit mit den relevanten Einsatzorganisationen und anderen Netzwerkpartnern,
- Pressearbeit.

Neben einem akademischen Abschluss werden auch mehrjährige Erfahrungen aus einem einschlägigen Umfeld bzw. Tätigkeitsbereich (z. B. Einsatzorganisation, Krisen-/Katastrophenbereich usw.) sowie Erfahrungen im Projektmanagement gefordert. Ideal wären auch Kenntnisse betreffend die techni-

schen Kommunikationssysteme einer Leit-/Notrufstelle und nationale Einsatzerfahrung. Darüber hinaus sollten Bewerber/innen über ein hohes Maß an Sensibilität und sozialer Kompetenz für Menschen und kritische Situationen verfügen.

Interessenten richten ihre Bewerbungen bis spätestens 25. März 2015 an das beauftragte Beratungsunternehmen Glaser-Marinell Personalmanagement, 6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38, E-Mail: office@glaser-marinell.at, Tel. +43/650/6019609. Höchste Diskretion wird dabei zugesichert! (Kennzahl 1033 BfT).

Innsbruck, 19. Februar 2015

Nr. 168 • Amt der Tiroler Landesregierung • Abteilung Bildung

VERORDNUNG

der Landesregierung über eine zusätzliche Dienstfreistellung für Personalvertreter und Personalvertreterinnen der Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen Tirols

Aufgrund des § 25 Abs. 5 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009 wird verordnet:

§ 1

Zusätzlich zu den gemäß § 25 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes freigestellten Personalvertreterinnen und Personalvertretern für die Lehrerinnen und Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen Tirols werden weitere Bedienstete ab 1. Dezember 2014 bis zum Ende der Funktionsperiode im Dezember 2019 im Gesamtausmaß von zweiundzwanzig Wochenstunden zusätzlich freigestellt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2014 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 169 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • APO/BZ-1/2

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 27. Jänner 2015 betreffend das Offenhalten der Karwendel Apotheke Jenbach, Postgasse 17, 6200 Jenbach, während des Bereitschaftsdienstes

Gemäß § 8 Abs. 2 des Apothekengesetzes, RGGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 32/2014, wird nach Anhörung der Österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Tirol, und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol Folgendes verordnet:

Der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 20. April 2012, Zahl: SIC-537/12-12, kundgemacht im Boten für Tirol am 25. April 2012, Nr. 357, wird folgender Paragraph zugefügt:

§ 8a

Der Karwendel Apotheke wird an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr ein Offenhalten bewilligt; die Karwendel Apotheke ist während der angeführten Zeit offen zu halten.

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Boten für Tirol in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann: Mag. Köpfler

Nr. 170 • Bezirkshauptmannschaft Landeck •
LA-VK-STVO-B197/1/1-2014

**VERORDNUNG
über die Erlassung von Fahrverboten
auf der B 197 Arlbergstraße**

Aufgrund des § 43 Abs. 1 lit. b. Z. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 88/2014, wird verordnet:

§ 1

Auf der B 197 Arlbergstraße in der Gemeinde St. Anton am Arlberg ist von Strkm. 0,060 bis Strkm. 11,304 (Landesgrenze Tirol/Vorarlberg) vom 21. April 2015 bis 14. November 2015, jeweils von Samstag, 9.00 Uhr, bis Sonntag, 22.00 Uhr, sowie an den gesetzlichen Feiertagen von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr in beiden Fahrtrichtungen das Fahren mit Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, mit denen andere als leichte Anhänger gezogen werden, verboten.

§ 2

Vom Verbot nach § 1 sind ausgenommen:

- a) Fahrten mit land- oder forstwirtschaftlichen Fahrzeugen;
- b) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, des Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, des Abschleppdienstes sowie des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Fahrten mit Fahrzeugen, die dem Einsatz in Katastrophenfällen oder unaufschiebbaren Reparaturen an Energieversorgungsanlagen dienen sowie Fahrten mit Schulfahrzeugen im Rahmen der Ausbildung und Prüfung zum Erwerb einer Lenkberechtigung.

§ 3

Auf der B 197 Arlbergstraße in der Gemeinde St. Anton am Arlberg ist von Strkm. 0,060 bis Strkm. 11,304 (Landesgrenze Tirol/Vorarlberg) vom 21. April 2015 bis 14. November 2015 in beiden Fahrtrichtungen das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit Anhängern und mit Sattelkraftfahrzeugen verboten.

§ 4

(1) Vom Verbot nach § 3 sind ausgenommen

- a) Die Zufahrt zur L 198 Lechtalstraße und Fahrten von der L 198 Lechtalstraße kommend;
- b) Fahrten mit land- oder forstwirtschaftlichen Fahrzeugen;
- c) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, des Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, des Abschleppdienstes sowie des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Fahrten mit Fahrzeugen, die dem Einsatz in Katastrophenfällen oder unaufschiebbaren Reparaturen an Energieversorgungsanlagen dienen sowie Fahrten mit Schulfahrzeugen im Rahmen der Ausbildung und Prüfung zum Erwerb einer Lenkberechtigung.

(2) Vom Verbot nach § 3 sind jeweils von Sonntag, 22.00 Uhr, bis Samstag, 9.00 Uhr, außer an den gesetzlichen Feiertagen von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr, ausgenommen:

- a) Fahrten mit Quelle oder Ziel in den Bezirken Bludenz, Feldkirch oder Landeck (lokaler Ziel- und Quellverkehr);
- b) Fahrten mit Quelle und Ziel in Vorarlberg, in Liechtenstein, in den Landkreisen Bodensee, Konstanz, Sigmaringen, Tuttlingen, Schwarzwald-Baar, Rottweil, in den Kantonen St. Gallen, Thurgau, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden oder Glarus und den Provinzen Bozen, Trient oder Belluno, (Nordwest-Südost-Verkehr);
- c) Fahrten mit Quelle und Ziel in Vorarlberg, in Liechtenstein, in den Landkreisen Bodensee, Konstanz, Sigmaringen, Tuttlingen, Schwarzwald-Baar, Rottweil, in den Kantonen St. Gallen, Thurgau, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Schwyz, Zug, Zürich, Schaffhausen, den nachstehenden Gemeinden des Kantons Graubünden (nörd-

lich der Linie Chur–Davos): Ardez, Calfreisen, Castiel, Chur, Conters i. P., Davos, Fanas, Felsberg, Fläsch, Fideris, Flims, Ftan, Furna, Grüşch, Guarda, Haldenstein, Igis, Jenaz, Jerina, Klosters-Serneus, Küblis, Laax, Langwies, Lavin, Lünen, Luzein, Maienfeld, Maladars, Malans, Mastrils, Pagig, Paist, Ramosch, Saas i. P., Samnaun, Says, Schiers, Scuol, Seewis i. P., Sent, St. Antönien, St. Ant.-Ascharina, St. Peter, Susch, Tamins, Tarasp, Trimmis, Trin, Tschlin, Untervaz, Valzeina oder Zizers, und in den Tiroler Bezirken Landeck, Imst, Innsbruck-Stadt, Innsbruck-Land oder Schwaz (West-Ost-Verkehr);

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit 10. März 2015 in Kraft.

Das Fahrverbot wird am Beginn des Verbotsbereiches bei km 0,060 der B 197 Arlbergstraße gemäß § 44 Abs. 2b StVO durch eine Hinweistafel verlautbart. Die Hinweistafel beinhaltet die Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 6d StVO „Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Anhänger“ und § 52 lit. a Z. 7b StVO „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit Anhänger“ und die zeitliche Geltungsspanne als Zusatzinformation. Weiters ist auf die entsprechende Fundstelle im Boten für Tirol hinzuweisen.

(2) Während der zeitlichen Geltungsdauer dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 18. Jänner 1994, Zl. 3-2256/11, mit der auf der B 197 Arlbergstraße ein Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Anhängern erlassen wird, außer Kraft.

Landeck, 20. Februar 2015

Für den Bezirkshauptmann: Mag. Folie

Nr. 171 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/44-2015

**VERORDNUNG
des Amtes der Landesregierung
über die Jugendzulässigkeit von Filmen**

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung und Frauen die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

uneingeschränkt:

„Icimdeki Ses“ (99 Minuten);

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Spongebob Schwammkopf 3D“ (92 Minuten);
„Tinkerbelle und die Legende vom Nimmerbiest 3D“ (76 Minuten);

frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:

„Into the Woods“ (124 Minuten);
„Superwelt“ (118 Minuten);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Seventh Son 3D“ (102 Minuten);

frei ab dem vollendeten 16. Lebensjahr:

„Inherent Vice – Natürliche Mängel“ (148 Minuten).
Innsbruck, 16. Februar 2015

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 172 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/45-2015

**VERORDNUNG
des Amtes der Landesregierung
über die Jugendzulässigkeit von Filmen**

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundes-

ministerium für Bildung und Frauen die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Fußball – Großes Spiel mit kleinen Helden“ (106 Minuten);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Selma“ (128 Minuten);

„Traumfrauen“ (109 Minuten);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„Das ewige Leben“ (122 Minuten);

frei ab dem vollendeten 16. Lebensjahr:

„Kingsman: The Secret Service“ (129 Minuten).

Innsbruck, 23. Februar 2015

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 173 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-2/35-2015

KUNDMACHUNG des Amtes der Landesregierung über die Bewertung von Filmen

Aufgrund der Gutachten der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 17. und 18. Februar 2015 werden gemäß § 2 Z. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60, nachstehende Filme wie folgt bewertet:

mit „wertvoll“:

„Das ewige Leben“ (Luna Film, 3.382 Laufmeter);

mit „besonders wertvoll“:

„Selma“ (Constantin, 3.507 Laufmeter).

Innsbruck, 19. Februar 2015

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 174 • Stadtgemeinde Innsbruck

KUNDMACHUNG über die Auflegung des Entwurfes eines Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat in seiner Sitzung vom 19. Februar 2015 die Auflegung folgenden Entwurfes beschlossen:

Maglbk/8491/SP-BB-HA/1: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. HA-B29, Höttinger Au, Bereich Fürstenweg 66, 68, 70 und 77a.

Dieser Entwurf ist während der Amtsstunden im Stadtmagistrat Innsbruck in den Schaukästen der Magistratsabteilung III/ Stadtplanung einsehbar. **Die Auflegung erfolgt vom 27. Februar 2015 bis einschließlich 27. März 2015.**

Informationen zum aufgelegten Entwurf können während der Parteienverkehrszeit (von 8 bis 10 Uhr) eingeholt werden.

Personen, die in der Landeshauptstadt Innsbruck ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Landeshauptstadt Innsbruck eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Innsbruck, 20. Februar 2015

Für den Gemeinderat:

Baudirektor Dipl.-Ing. Hubert Maizner

Nr. 175 • Gemeinde Reith bei Seefeld

KUNDMACHUNG über die Auflegung der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Reith bei Seefeld hat in seiner Sitzung am 4. Februar 2015 beschlossen, den Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Reith bei Seefeld gemäß § 64 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, i. d. g. F., in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltschutzgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, i. d. g. F., während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Reith bei Seefeld aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2011 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Reith bei Seefeld um Fristerstreckung zur Fortschreibung des ÖRK- Reith angesucht.

Mit Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 11. Februar 2014 wurde dieser Erstreckung bis zum 28. August 2015 die Zustimmung erteilt.

Der vom Raumplaner Dipl.-Ing. Bernd Egg ausgearbeitete Entwurf, GZl. Ö/001/11/2014, vom 27. Oktober 2014 enthält die gemäß § 31 TROG 2011 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP und § 64 Abs. 1 TROG 2011): Die sechswöchige Auflegung erfolgt vom 23. Februar 2015 bis einschließlich 9. April 2015 im Gemeindeamt Reith bei Seefeld, Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr, oder nach Vereinbarung. Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflegungsfrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Reith bei Seefeld zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.reith-seefeld.at einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP und § 64 Abs. 1 TROG 2011): Personen, die in der Gemeinde Reith bei Seefeld ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Reith bei Seefeld eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist (bis einschließlich 16. April 2015) eine schriftliche, an die Gemeinde Reith bei Seefeld gerichtete Stellungnahme zum Entwurf abzugeben (Gemeindeamt Reith bei Seefeld, Lauserweg 15, 6103 Reith bei Seefeld).

Den Nachbargemeinden steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist zur Frage Stellung zu nehmen, ob der Entwurf auf ihre örtlichen Raumordnungsinteressen ausreichend Bedacht nimmt.

Reith bei Seefeld, 16. Februar 2015

Der Bürgermeister: Johannes Marthe

Nr. 176 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS-L 234-0/18-2015

OFFENES VERFAHREN

Straßenbauarbeiten

für die Veränderung der Linienführung der L 234 Praxmarer Straße von km 5,36 bis km 5,61

Baumumfang: Das gegenständliche Projekt sieht den Umbau der L 234 Paxmarer Straße im Bereich von km 5,36 bis km 5,61 vor. Neben einer geringfügigen Anhebung der Straßen-trasse ist die Straßenentwässerung zu erneuern und bergseitig eine Spritzbetonsicherung mit Vormauerung herzustellen.

Unterlagen: Die Anbotsunterlagen können ab sofort im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4041 erhältlich.

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens Freitag, den 20. März 2015, um 10 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, 3. Stock, Zi. 334, eingelangt sein, wo anschließend auch die Angebotseröffnung stattfindet. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 16. Februar 2015

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Dr. Molzer

Nr. 177 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS-L 49-0/4-2015

OFFENES VERFAHREN

Straßenbauarbeiten

für die Oberflächenentwässerung im Zuge der L 49 Pankrazbergstraße von km 2,80 bis km 3,30

Baumumfang: Gegenstand der Ausschreibung ist der Bau einer Oberflächenwasserbeseitigung im Zuge der L 49 Pankrazbergstraße von km 2,80 bis km 3,30 sowie die Errichtung eines Versickerungs- und Absetzbeckens im Bereich des Weermannerbachls bei km 2,80.

Unterlagen: Die Anbotsunterlagen können ab sofort im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4041 erhältlich.

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens Freitag, den 20. März 2015, um 10.30 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, 3. Stock, Zi. 334, eingelangt sein, wo anschließend auch die Angebotseröffnung stattfindet. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 16. Februar 2015

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Dr. Molzer

Nr. 178 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS-B 186-0/34-2015

OFFENES VERFAHREN

Brückeninstandsetzungsarbeiten

für die Generalinstandsetzung der Zwieselsteiner Brücke im Zuge der B 186 Ötztalstraße, km 40,78

Baumumfang: Gegenstand der Ausschreibung ist die Generalinstandsetzung der Zwieselsteiner Brücke im Zuge der B 186 Ötztalstraße bei km 40,78 sowie die kleinflächigen Stützensanierungen der Klammgalerie bei km 45,43, Leckgalerie bei km 45,98 und Hohe Leitenlehnergalerie bei km 46,35.

Unterlagen: Die Anbotsunterlagen können ab sofort im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4041 erhältlich.

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens Freitag, den 20. März 2015, um 11 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, 3. Stock, Zi. 334, eingelangt sein, wo anschließend auch die Angebotseröffnung stattfindet. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 19. Februar 2015

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Günter Guglberger

Nr. 179 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS-B 198-0/53-2015

OFFENES VERFAHREN

Straßenbauarbeiten

für die Umfahrung Schönau im Zuge der B 198 Lechtalstraße, km 33,27 bis km 34,02

Baumumfang: Gegenstand der Ausschreibung ist der Neubau der Umfahrung Schönau an der B 198 Lechtalstraße von km 33,27 bis km 34,02 sowie die Neuansbindung des Weilers Schönau bei km 33,62 (alle Baubereiche befinden sich in der KG Bach).

Unterlagen: Die Anbotsunterlagen können ab sofort im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4041 erhältlich.

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens Freitag, den 20. März 2015, um 9.30 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, 3. Stock, Zi. 334, eingelangt sein, wo anschließend auch die Angebotseröffnung stattfindet. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 19. Februar 2015

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Dr. Molzer

Nr. 180 • Stadt Innsbruck • Magistratsabteilung III

OFFENES VERFAHREN

im Unterschwellenbereich gemäß BVerG

BERICHTIGUNG

Bauleistungen für die

Umgestaltung einer Parkanlage

Auftraggeber: Stadt Innsbruck, Magistratsabteilung III, Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung.

Auftragsbezeichnung: Parkanlage Franz-Greiter-Promenade.

Beschreibung: Gegenstand der Ausschreibung sind die Lieferungen und Leistungen für die Umgestaltung der bestehenden Parkanlage in eine qualitätsvolle Freifläche mit multifunktionalen Spiel- und Erholungseinrichtungen. Das Bau-feld befindet sich am orografisch rechten Innufer zwischen Hans-Psenner-Steg im Westen und dem Umspannwerk der IKB AG im Osten. Die zu bearbeitende Gesamtfläche weist eine Größe von ca. 4.500 m² auf. Die gesamten Lieferungen und Leistungen umfassen die dafür erforderlichen Erd-, Beton-, Steinverlege-, Asphaltierungs-, Entwässerungs- und sanitärtechnischen Arbeiten samt Spielplatzgestaltung und Möblierung. In

der Ausschreibung enthalten sind auch die für die Beleuchtung erforderlichen Bauarbeiten.

Erfüllungsort: Innsbruck.

Erfüllungszeitraum: 4. Mai 2015 bis 31. Juli 2015.

Abgabedatum (berichtigt): 18. März 2015, 11 Uhr.

CPV-Code: 45112711-2.

Projektnummer: III-01090/2015.

Auskünfte und Unterlagen (berichtigt): <https://innsbruck.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=14>

Innsbruck, 19. Februar 2015

Nr. 181 • Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

VERHANDLUNGSVERFAHREN mit vorheriger Bekanntmachung im Unterschwellenbereich

Lieferung eines Zählerauslesesystems

Art des Auftrags: Dienstleistungsauftrag.

Auftraggeber: Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft.

Erfüllungsort: 6020 Innsbruck.

Erfüllungszeitraum: 2015/2016.

Abgabedatum: 16. März 2015, 11 Uhr.

CPV-Code: 65500000-8.

Projekt-Nummer: SNI15010.

Auskünfte und Unterlagen: <https://ikb.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=11>

Innsbruck, 19. Februar 2015

Gerichtsedikt

Republik Österreich
Landesgericht Innsbruck
Der Präsident

KUNDMACHUNG

1 Jv 5947-5B/14 s

Mit Erlass des Präsidenten des Oberlandesgerichtes für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck vom 19. Dezember 2014, 1 Jv 7657-5F/14 i, wurde unter gleichzeitiger Enthebung des bisherigen Legalisators Johann Walch Herr Hannes Walch, Tischler, 6655 Steeg, Dieckenau 13/1, im Sinn des Artikels X, § 4 des Gesetzes vom 17. März 1897, RGBl. Nr. 77, mit Wirksamkeit vom 5. Februar 2015 zum Legalisator in Grundbuchsachen für das Gebiet der Gemeinde Steeg im Gerichtsbezirk Reutte bestellt.

Innsbruck, 13. Februar 2015

Der Präsident des Landesgerichtes:

i. V. Dr. Wolfgang Lorenzi eh.

Mitteilung

Dr. Johannes und Hertha Tuba-Stiftung

für besondere Arbeiten auf dem Gebiet
der Gerontologie und Geriatrie

AUSSCHREIBUNG

DES STIFTUNGSTIPENDIUMS 2015

Im Sinn des Vermächtnisses von Dr. Johannes Tuba, langjähriger Primar und Direktor des Landeskrankenhauses Hochzirl, hat Frau Hertha Tuba eine Stiftung für besondere Arbeiten auf dem Gebiet der Gerontologie und Geriatrie ins Leben gerufen.

Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens werden alljährlich Stiftungsstipendien vergeben. Die Vergabe der Stipendien erfolgt durch Beschluss des Stiftungsvorstandes unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Dem Vorstand gehören die Herren Bürgermeister Komm.-Rat Franz Troppmair (Vorsitzender), Botschafter i. R. Staatssekretär a. D. Dipl.-Vw. Dr. Ludwig Steiner, und Univ.-Doz. Dir. Dr. Michael Fiegl an.

Stiftungsstipendien dürfen nur an physische Personen vergeben werden, die österreichische Staatsbürger und promovierte Mediziner sind und ihren Wohnsitz oder ihren Wirkungsbereich in Tirol haben, die sich der Forschung bzw. Diagnostik und Therapie im Rahmen der Gerontologie und Geriatrie widmen. Bevorzugt sind im Sinn der Stiftungssatzung solche Ärzte, die seit der Promotion noch keine Anstellung gefunden haben.

Die Tätigkeit dieser Ärzte muss an einem von einem Facharzt geleiteten medizinischen Institut bzw. an einer Klinik der Universität Innsbruck oder an einer Krankenabteilung in einem Krankenhaus in Tirol erfolgen. Die Sinnhaftigkeit dieser Forschungstätigkeit ist vom zuständigen und verantwortlichen Facharzt zu bestätigen, welcher aber nicht Mitautor sein darf. Es muss auch sichergestellt sein, dass diese Tätigkeit unter der Leitung des oben angeführten Facharztes in dessen Wirkungsbereich durchgeführt werden kann.

Ein und dieselbe Person kann zweimal ein Stipendium aus dieser Stiftung erhalten. Diese Ausschreibung erfolgt im Sinn der Stiftungssatzung vor dem 31. März 2015.

Bewerbungen um ein Stipendium sind bis längstens 31. Mai 2015 an den Vorsitzenden der Stiftung, Herrn Bürgermeister Komm.-Rat Franz Troppmair, 6112 Wattens, Gaisplatz 2, einzureichen. Es besteht auch die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung an die Adresse tubastiftung@aon.at

Die für die Zuerkennung von Stiftungsstipendien im Jahr 2015 zur Verfügung stehende Summe beträgt € 4.000,-.

Die Zuerkennung des Stipendiums durch Beschluss des Stiftungsvorstandes wird in der Tiroler Ärztezeitung, im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, im Boten für Tirol sowie in der Tiroler Tageszeitung veröffentlicht.

Innsbruck, 21. Februar 2015

Erscheinungsort Innsbruck Österreichische Post AG
Verlagspostamt 6020 Innsbruck Info.Mail Entgelt bezahlt

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck